

Rahmenleistungsbeschrei- bung

Tagesförderstätte/Fördergruppe

für geistig, körperlich und mehrfach behinderte Menschen

(Beschlissen in der der VK am 23.02.2024)

<p>1. Kurzbeschreibung</p>	<p>Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Tagesförderstätten und Fördergruppen erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Leistungen sind insbesondere darauf gerichtet, die Leistungsberechtigten in Fördergruppen und Schulungen oder ähnlichen Maßnahmen zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten zu befähigen, sie auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten, ihre Sprache und Kommunikation zu verbessern und sie zu befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen.</p>
<p>2. Rechtsgrundlage</p>	<p>Soziale Teilhabe – Leistungsgruppe Soziale Teilhabe nach § 113 Absatz 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 81 SGB IX.</p>
<p>3. Personenkreis</p>	<p>Eingliederungshilfe in einer Tagesförderstätte/Fördergruppe können wesentlich geistig, körperlich und mehrfachbehinderte volljährige Menschen i.S.d § 99 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung erhalten, die wegen der Art <i>und/oder</i> Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder nicht mehr in einer WfbM bzw. bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX beschäftigt werden können.</p> <p>Tagesstätten- oder Fördergruppenbetreuung kommt nur in Betracht, wenn eine Förderung und Beschäftigung in der WfbM im Sinne von § 219 Abs. (2) 2. Satz SGB IX nicht möglich ist.</p>
<p>4. Zielsetzung</p>	<p>Die Förderung und Betreuung in einer Tagesförderungsstätte hat zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine angemessene strukturierende Gestaltung des Tages zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft • die Förderung praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen die für ihn/sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen • die Hinführung auf einen Platz im Arbeitsleben in einer WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter
<p>5. Leistungen</p>	
<p>5.1 Grundleistungen</p>	<p>Die Leistungen einer Tagesförderstätte beinhalten hier insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wartung und Unterhaltung der Aufenthalts- und Funktionsräume sowie der technischen Anlagen und Außenanlagen • die Versorgung mit Wasser, Energie sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall • die Reinigung der Aufenthalts- und Funktionsräume • die zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erforderliche sächliche und personelle Ausstattung sowie die erforderlichen betriebsnotwendigen Anlagen. Heiß- und Kaltgetränke sind Bestandteil der Grundleistung.

<p>5.2 Personenbezogene Leistungen</p>	<p>Die Tagesförderstätten und Fördergruppen bieten Leistungsberechtigten</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit • die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft • Sicherstellung der notwendigen grundpflegerischen Versorgung • den Erhalt und Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten im persönlichen und lebenspraktischen Bereich • die Stärkung vorhandener individueller Fähigkeiten und Alltagskompetenzen • die weitere Entwicklung des Sozialverhaltens • Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt • Mobilitätstraining • die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten mit dem Ziel der Eingliederung in eine Werkstatt für behinderte Menschen • die Vorbereitung älterer Leistungsberechtigter auf den Ruhestand <p>Der Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten ist soweit wie möglich Rechnung zu tragen.</p>
<p>5.3 Indirekte personenbezogene Leistungen</p>	<p>Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie zu Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit der Werkstatt für behinderte Menschen, gesetzlichen Betreuern, externen Fachkräften und Kooperationspartnern sowie die Beteiligung im Rahmen des Verfahrens der Gesamtplanung nach §§ 117 ff SGB IX und deren Fortschreibung einschließlich der Erstellung des Berichts des Leistungserbringers sowie Teilnahme an Fallkonferenzen.</p>
<p>5.4 Sonstige Leistungen</p>	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Leitung, Organisation und Verwaltung der Tagesförderstätte • die Durchführung von Team- und Fallbesprechungen • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation • Enge Vernetzung und Kooperation in Bezug auf mögliche Praktika mit den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und anderen Leistungsanbietern zur Stärkung der Durchlässigkeit zwischen den beiden Rechtssystemen
<p>5.5 Beförderung</p>	<p>Den Leistungserbringern obliegt die Organisation und Durchführung der Beförderung anspruchsberechtigter mobilitätsgeminderter Menschen.</p> <p>Die näheren Kriterien und Anforderungen der Beförderung zur Tagesförderstätte/Fördergruppe und zurück werden in einer separaten Rahmenleistungsbeschreibung festgelegt. Auf dieser Grundlage werden die Leistungen und die Finanzierung der Beförderung zwischen den beiden Vertragsparteien in einer gesonderten Vereinbarung nach § 125 SGB IX geregelt.</p>
<p>5.6 Umfang der Leistungen</p>	<p>Die Öffnungszeiten (fünf Tage in der Woche) sind in den Einzelverträgen festzulegen und sollen sich an den Beschäftigungszeiten der Werkstatt für behinderte Menschen bzw. den anderen Leistungsanbietern orientieren.</p> <p>Die Ermittlung des inhaltlichen und zeitlichen Umfangs der Leistungen erfolgt nach den Vorgaben der §§ 117 ff SGB IX unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles und der Wünsche der leistungsberechtigten Person im Sinne von § 104 Abs. 1 und Abs. 2 SGB IX.</p>

5.7 Leistungsaus-schluss	Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind, gehören nicht zu den Leistungen in einer Tagesförderstätte.
6. Personal	
6.1 Allgemeine An-forderungen an die personelle Ausstattung	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach quantitativ und qualitativ erforderlichen Betreuungs- und Förderleistungen sowie nach der Größe und Platzzahl der Tagesförderstätte.</p> <p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben. Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.</p> <p>Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.</p> <p>Die Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.</p> <p>Eine ständige Anwesenheit von Betreuungspersonal ist während der Öffnungszeiten der Tagesförderstätte erforderlich.</p>
6.2 Betreuungspersonal	<p>Die Förderung und Betreuung der in Tagesförderstätten/Fördergruppen beschäftigten behinderten Menschen ist durch fachlich entsprechend qualifiziertes Personal und Nichtfachpersonal zu gewährleisten.</p> <p>Zu den Fachkräften zählen vor allem Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Heilpädagoge und Heilpädagoginnen, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Kunst- Musik- und Ergotherapeut*innen, Pflegefachkräfte oder Mitarbeiter*innen, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Fachausbildung, die zielgruppen-erfahren erfahren sind oder Hilfspersonal und Sozialassistentinnen und Sozialassistenten können ebenfalls anerkannt werden. Sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch, wenn eine ausreichende fachliche Leitung der Betreuungsarbeit gewährleistet ist.</p> <p>Soweit begleitende externe Fachdienste notwendig sind (z.B. Krankengymnastik, Logopädie, Ergotherapie usw.), ist der Vorrang der Krankenversicherung zu beachten.</p>
6.3 Anzahl Betreuungspersonal	Zur Sicherstellung des individuellen Bedarfs der Leistungsberechtigten in der Betreuung und Pflege wird ein trägerübergreifender Betreuungsschlüssel im Umfang

	<p>von 1 zu 3,33 (Betreuungspersonal im Verhältnis zu Leistungsberechtigten) festgelegt. Über weiteres Personal über diesen Schlüssel hinaus in Form sogenannter Helfender Hände (Nichtfachkräfte) sind individuelle Regelungen zwischen den Vertragsparteien zu treffen.</p> <p>Der Betreuungsschlüssel von 1 zu 3,33 enthält alle direkten und indirekten Leistungszeiten sowie die üblichen Ausfallzeiten durch Fortbildung, Krankheit, Urlaub etc. sowie die Anteile für die fachliche Leitung.</p>
6.4 Fachliche Leitung/Koordination	<p>Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leistung der Einrichtung, die Koordination und Qualitätssicherung und ist Bestandteil des Betreuungsschlüssels unter Ziffer 6.3. Sie beträgt übergreifend 1 zu 50.</p>
6.5 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	<p>Der Träger stellt die betriebliche Leitung und Verwaltung der Einrichtung sicher. Es erfolgt eine einzelvertragliche Regelung zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer.</p>
6.6 Hauswirtschaft/Reinigung/Technik	<p>Der Träger stellt die Reinigung, Bewirtschaftung sowie Betriebsfähigkeit der Einrichtung sicher. Es erfolgt eine einzelvertragliche Regelung zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer.</p>
7. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)	<p>Die Raumgestaltung und sächliche Ausstattung (bestehend aus Büro- und Geschäftsausstattung, Gruppenräume, Funktionsräume, Arbeitsräume einschließlich der Ausstattung mit Inventar, Hilfsvorrichtungen und Außenlagen) ist dem Leistungsangebot der Tagesförderstätte/Fördergruppe anzupassen. Es besteht ein mit dem Leistungsträger abgestimmtes Raum- und Nutzungskonzept.</p> <p>Die Nettogrundfläche (NGF) beträgt grundsätzlich 22 qm pro Platz. Höhere Bedarfe und damit Abweichungen von diesem Richtwert sind zu begründen und bedürfen einer individuellen Verhandlung zwischen den Vertragsparteien.</p> <p>Der Einsatz von Sachmitteln für die Betreuung und Verwaltung ist im angemessenen Umfang sicherzustellen.</p>
8. Qualität	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen • Vorhalten geeigneter Räumlichkeiten und sächlicher Ausstattung gemäß der jeweiligen Angebote • barrierefreie Zugänglich- und Nutzbarkeit sowie behindertengerechte Ausstattung • Betreuung und Beschäftigung auf der Basis eines fixierten Konzeptes • flexible organisatorische Dienst- und Angebotsgestaltung • multiprofessionelle Zusammenarbeit • regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen • bedarfsgerechte Fallsupervision • bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • bedarfsorientierte Hilfeleistungen • Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung des individuellen Förderplans unter weitestgehender Einbeziehung der Betroffenen

	<ul style="list-style-type: none"> • fortlaufende Dokumentation der Entwicklungsstände und Fortschreibung von individuellen Förderplänen • fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Konzeption • Kooperationen mit Diensten und Einrichtungen der Rehabilitation • Zusammenarbeit mit Angehörigen und gesetzlichen Vertretern der Beschäftigten sowie mit dem Wohnbereich • Möglichkeiten zur Teilnahme an allgemeinen lebenspraktischen Förderangeboten (auch für Wohnen und Freizeit sowie zur Vorbereitung in den Ruhestand) • Arbeit an den individuellen Teilhabezielen insbesondere im Hinblick auf die Teilhabe am Arbeitsleben. • Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten • regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß individuellen Hilfeplan • Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
<p>9. Vergütung</p>	<p>Die Leistungen in einer Tagesförderstätte werden vergütet</p> <p>a) Durch eine Maßnahmepauschale zur Abdeckung der Betreuungsleistungen</p> <p>b) durch eine Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für Unterkunft und Verpflegung sowie der Leistungen für Geschäftsführung, Leitung, Organisation und Verwaltung der Einrichtung sowie notwendiger Sachkosten</p> <p>c) durch einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die der Nutzung der Anlage und Ausstattungen sämtlicher Geschäfts- und Nutzungsräume zuzurechnen sind.</p> <p>d) durch weitere individuell bemessene Zusatzleistungen zur Abdeckung außergewöhnlicher Betreuungsleistungen gem. Anlage 5 des BremLRV.</p>